**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 52 (1977)

**Heft:** 2

**Artikel:** Die Erfüllung der Wehrpflicht

**Autor:** Wyder, Theodor

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-703938

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

wiesene militärische Bedürfnis verlangt hätte —, sondern um ein volles Drittel ausgerechnet in der Periode fetter Jahre und in der Zeit geschrumpft ist, als sich die geschilderte Verschärfung der Bedrohung vollzog.
Obwohl die Lücken in unserer Bereitschaft von Bundesrat und Parlament erkannt worden sind, obwohl der Bundesrat im Bericht zur Sicherheitspolitik von 1973 ein eindeutiges Bekenntnis zu einer angemessenen militärischen Bereitschaft abgelegt hat, stellt er im Bericht über das Leitbild der Armee der 80er Jahre Militärausgaben etwa in den bisherigen Grössenordnungen in Aussicht was, wie wir wissen, nicht genügt, um den Nachholbedarf rechtzeitig zu decken.

**Mehreinnahmen des Bundes sind unerlässlich**

Die Aufblähung der Aufgaben des Bundes seit den 60er Jahren ohne besondere zusätzliche Fiskalbelastung ist nicht zuletzt deshalb möglich gewesen, weil man bei der Landesverteidigung gespart hat, weil man diese vernachlässigt hat. Es muss im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre damit gerechnet werden, dass eine *Verwerfung des Finanzpaketes* bestenfalls zur Folge hätte, dass eine Erhöhung der Militärausgaben — die Voraussetzung für die notwendige Modernisierung der Bewaffnung — unmöglich würde. Wahrscheinlich ist es aber, dass, wie so oft in der Vergangenheit, das Messer auch und insbesondere bei den *Ausgaben des EMD* angesetzt würde — immerhin dem einzigen Departement, das seit langem eine seriöse Finanzplanung hat. Nach dem Volksentscheid vom 8. Dezember 1974 hat der Bundesrat bekanntlich nur beim EMD sparen wollen, und der Protest des Parlaments hat ihn nicht daran gehindert, im wesentlichen so zu verfahren: Beim EMD — Budget 1975 wurden schliesslich 101 Millionen abgestrichen. Um auch nur eine minimale Beschleunigung der Modernisierung der Bewaffnung zu ermöglichen, braucht das EMD eine Aufstockung der ihm für die Periode 1975 bis 1979 bewilligten 4,7 Milliarden für Rüstungsausgaben um 700 Millionen. Es ist sehr zu bezweifeln, dass diese Mittel im Fall einer Verwerfung des Finanzpaketes bereitgestellt würden.
Die *sicherheitspolitische Lage* verlangt ganz eindeutig erhöhte militärische Anstrengungen dieses Landes. Das setzt *zusätzliche finanzielle Mittel voraus.* Es kann nach menschlichem Ermessen nicht erwartet werden, dass diese Mittel bereitgestellt werden, wenn die Einnahmen nicht, wie vorgesehen, erhöht werden. Nachdem die politische Führung die Mittel für die Landesverteidigung in finanziell günstigeren Zeiten beschränkt hat, wäre es völlig unrealistisch anzunehmen, dass die gleiche Führung unter viel dramatischeren finanziellen Voraussetzungen plötzlich Einsicht und Courage bewiese.

# *Die Erfüllung der Wehrpflicht*

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

## 1. Geschichtliche Entwicklung

Das Eidgenössische Militärreglement von 1817 enthielt alle Vorschriften betreffend Organisation der waffenfähigen Mannschaft der Kantone für das Bundesheer. Dieses Reglement war die Ausführung des Bundesvertrages zwischen den 22 Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815. Durch die im Bundesvertrag vorgeschriebenen Bestimmungen für das Aufgebot von kantonalen Kontingenten wurde am Anfang des Eidgenössischen Militärreglementes der Grundsatz aufgestellt: «Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer wehrpflichtig, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu tun».
Auf die Bundesverfassung von 1848 folgte das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 und auf die Bundesverfassung von 1874 jenes vom 13. November 1874. Die heute gültige Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde von der Bundesversammlung, gestützt auf die Bundesverfassung 1874, aufgrund der Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1906 am 12. April 1907 beschlossen.

## 2. Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmung der modernen schweizerischen Wehrpflicht ergibt sich aufgrund der rechtlichen Unterlagen durch die Militärartikel der Bundesverfassung in Verbindung mit Art 4 der Bundesverfassung. Sie kann wie folgt formuliert werden: Die Wehrpflicht gilt für jeden Schweizerbürger als eine einseitig auferlegte Gehorsamspflicht zur Behauptung der Staatsexistenz und ist durch persönliche *Dienstleistung* oder durch Leistung des *Militärpflichtersatzes* zu erfüllen.
Wird die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, so geschieht diese in einer der drei Heeresklassen (Auszug, Landwehr, Landsturm) oder im Hilfsdienst. Kann die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt werden, so tritt an deren Stelle die Leistung in Geld in Form des Militärpflichtersatzes. Die Wehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, in dem das zwanzigste, bis zum Ende des Jahres, in dem das fünfzigste Lebensjahr vollendet wird; Offiziere sind bis zum Ende des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollenden.
Der Auszug besteht aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen vom zwanzigsten bis zum zweiunddreissigsten, die Landwehr vom dreiunddreissigsten bis zum zweiundvierzigsten, und der Landsturm vom dreiundvierzigsten bis zum fünfzigsten Altersjahr. Wehrpflichtige, die aus sanitarischen Gründen oder anderen dem Hilfsdienst zugewisen sind, werden als Hilfsdienstpflichtige bezeichnet. Die Hilfsdienstpflichtigen fallen wie die Dienstpflichtigen unter den Begriff Wehrmänner.

### *2.1 Persönliche Dienstleistung*

Die persönliche Dienstleistung umfasst den Instruktionsdienst und den Aktivdienst, sowie die Teilnahme an Inspektionen, Schiessübungen usw. Der Instruktionsdienst kann nicht als Gesamtheit der persönlichen Dienstleistungen in Friedenszeiten bezeichnet werden. Man versteht darunter den Dienst zur Ausbildung zum Soldaten oder als Soldat, zum Unteroffizier und Offizier oder als Unteroffizier und Offizier. Es fallen darunter folgende Dienste: Rekrutenschule, Kaderschulen, Fortbildungskurse und Wiederholungskurse.

Der Instruktionsdienst bezweckt die militärische Ausbildung der Wehrpflichtigen und die Ausbildung in den militärischen Formationen. Die ordentlichen Instruktionsdienste sind durch die Militärorganisation und ihre Ausführungserlasse festgesetzt. Die Bundesversammlung kann in Ergänzung der Militärorganisation durch allgemein verbindlichen oder dringlichen Bundesbeschluss ausserordentliche Instruktionskurse anordnen.
Daneben gibt es noch einzelne persönliche Dienste, die ebenfalls im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder Hilfsdienst zu leisten sind. Darunter fallen z. B. Teilnahme an Inspektionen, Schiessübungen, Nachhilfskursen usw. Diese Dienste fallen nicht unter den Begriff «Instruktionsdienste» und werden besser allgemein als Militärdienst bezeichnet.
Der Aktivdienst kann nicht als die Gesamtheit der persönlichen Dienstleistungen in Kriegszeiten bezeichnet werden, gleich wie es der Instruktionsdienst auch nicht ist für Friedenszeiten. Man versteht darunter einen persönlichen, zum gesetzlichen Instruktionsdienst zu leistenden Dienst, der sich bezüglich Umfang, Zeitpunkt und Dauer in der Regel nach konkreten Bedürfnissen richtet. Es fallen folgende Dienste unter die Bezeichnung Aktivdienst: Ordnungsdienst, Neutralitätsdienst und Kriegsdienst. Der Aktivdienst bezweckt die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen (Neutralitätsdienst und Kriegsdienst) und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung (Ordnungsdienst) im Innern. Zudem können Truppen während dem Instruktionsdienst zu Hilfe in Katastrophenfällen eingesetzt werden. In der Regel werden sie zum aktiven Dienst häufig eingesetzt zur Lösung einer konkreten Aufgabe; doch ist diese Zweckbestimmung des Dienstes kein wesentliches Merkmal. So wie die im Instruktionsdienst eingesetzten Truppen aktiv z. B. zu Katastrophenfällen eingesetzt werden können, so können andererseits auch Truppen im aktiven Dienst häufig Ausbildung betreiben. Der Zweck eines Dienstes ist nicht unbedingt ein Kriterium für dessen Beurteilung als Aktivdienst oder Instruktionsdienst. Wesentliche Unterschiede dagegen finden sich in den Grundlagen des Aufgebotes zu einem bestimmten Dienst als Erfüllung der Dienstpflicht.
Der Hilfsdienst ist wie der Instruktionsdienst und der Aktivdienst die Erfüllung der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung. Er ist zur Ergänzung, der Unterstützung und der Entlastung der Armee bestimmt und nicht nur eine militärische Dienstpflicht für den Kriegsfall. Der Hilfsdienst bildet neben den Kommandostäben, dem Generalstab, den Truppengattungen und den Dienstzweigen ein Element des Heeres. Dem Hilfsdienst werden Wehrpflichtige zugeteilt, die bei der Aushebung oder im spätern Verlauf ihrer Dienstpflicht nicht oder nicht mehr zum Dienst in einer der drei Heeresklassen tauglich sind und die Tauglichkeit des Hilfsdienstes erfüllen. Der Hilfsdienstpflichtige ist ein ausgehobener Wehrpflichtiger. Neben diesen allgemeinen Bestimmungen, durch die der Wehrpflichtige zum Hilfsdienst durch Entscheid verpflichtet wird, gibt es noch besondere Bestimmungen, um im Hilfsdienst eingeteilt zu werden, wie Freiwilligkeit oder durch Reintegrierung in die Armee.
Die Hilfsdienstpflichtigen werden entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung einer der 32 Hilfsdienstgattungen zugewiesen. Die Zuweisung zu einer dieser 32 Hilfsdienstgattungen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung durch die kantonalen Militärbehörden vorgenommen. Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes über den Hilfsdienst vom 5. November 1951 umschreibt in Art. 1 die Bedingungen eines Hilfsdienstpflichtigen zur Zuweisung für eine Hilfsdienstgattung. Bei der Zuweisung der Hilfsdienstpflichtigen ist ausser der persönlichen Eignung auch der zahlenmässige Bedarf der einzelnen Hilfsdienstgattungen zu berücksichtigen.
Obschon die Bundesverfassung die Wehrpflicht für jeden Schweizer vorsieht, gibt es hievon Ausnahmen, damit die Aufrechterhaltung von lebenswichtigen staatlichen Aufgaben nicht in Frage gestellt werden. Im gewissen Sinn auch von der Wehrpflicht «befreit» sind jene Schweizer, die sich durch ihre Lebensführung der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig erwiesen haben und demzufolge aus der Armee ausgeschlossen wurden.

*2.2 Militärpflichtersatz*

Der Militärpflichtersatz ist die Erfüllung der Wehrpflicht durch eine Geldleistung. Diese Geldleistung ist vom Wehrpflichtigen zu entrichten, der aus irgend einem Grund die allgemeine Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllen kann. Als direkte Steuer wird der Militärpflichtersatz auf Vermögen und Einkommen abgestellt und setzt sich aus einer Personal- und Einkommenstaxe zusammen. Die Leistung in Geld als Militärpflichtersatz ist eine Erfüllung der Wehrpflicht und nicht blosse Steuerpflicht.
Gerät der Wehrpflichtige in Schuldverzug, so hat er nach Urteil des Strafrichters nebst seinem Vermögen auch mit seiner Person einzustehen. Er hat nach Verbüssung der Strafe (Haft bis zu 10 Tagen) für die Bezahlung der Ersatzabgabe aufzukommen. Bundesverfassung Art. 59, Abs. 3: «Der Schuldverhaft ist abgeschafft» gilt demzufolge nicht für den Militärpflichtersatz. «Die Rechtfertigung für diese Sonderstellung der Militärpflichtersatzsteuer wird darin gesehen, dass es sich bei ihr nicht um eine Steuer der üblichen Art handelt, sondern um eine Ersatzleistung für die Nichterfüllung der Bürgerpflicht des Militärdienstes, und dass daher eine schuldhafte Verweigerung dieser Ersatzleistung schwerer wiegt als die Nichtbezahlung einer Steuer». Der Reinertrag des Militärpflichtersatzes wird zur Bestreitung der Bundesausgaben verwendet und von den Kantonen erhoben.

**3. Anwendung**

Die Erfüllung der Wehrpflicht ist heute mehr denn je der Stolz jedes Schweizers. Es ist eine edle Zierde des Menschen, zeitweise in Illusionen zu leben. Eine solche Illusion ist zu glauben, die Demokratie sei nur Dialog. Die Demokratie ist viel mehr, sie muss auch Macht sein: Bestätigung der Macht durch den Stimmbürger als Anerkennung der Gesetze und deren Wandelbarkeit; Bestätigung der Macht durch die Politik als Anerkennung der Rechte; Bestätigung der Macht durch die Armee zur Verteidigung von all dem, was uns teuer und lieb ist.

## Panzer — Erkennung

**SCHWEIZ (USA) / Raupentransportfahrzeug Rpe Trspfz 68 (M 548)**

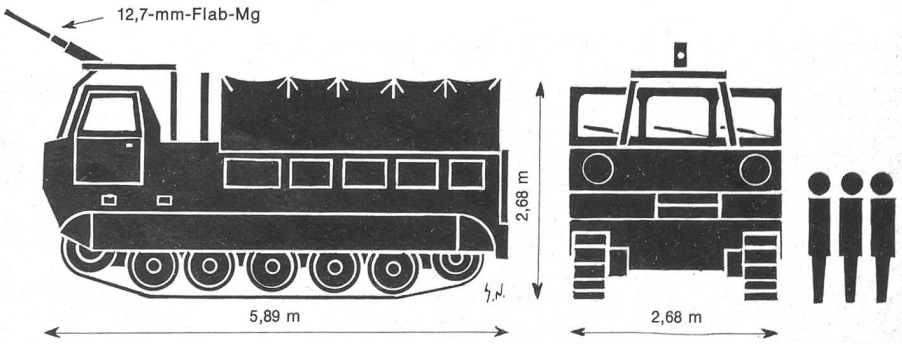


Baujahr 1968 / Gewicht 6,8 t ÷ 5,9 t Nutzlast / Motor (Diesel) 204 PS / Max. Geschw. 60 km/h